



MARKTGEMEINDE TRAISEN

Bezirk Lilienfeld, NÖ • 3160 Traisen, Mariazeller Straße 78

Sachbearbeiter: Thomas Steiner ☎ 02762/62000-11
Zl.: 031-3/2020-st

Traisen, 14. Oktober 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., werden
- der Bebauungsplan planlich im Planungsgebiet Ortskern-Nord sowie
 - die Bebauungsvorschriften textlich für den gesamten Geltungsbereich abgeändert.

- § 2 Folgende Bebauungsvorschrift gemäß § 5 der Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2018 nämlich

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

wird abgeändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Werbeanlagen (Werbung für Betriebe und/oder Produkte abseits des Standortes der jeweiligen Erzeugungsstätte oder Handelseinrichtung) sind nur auf den im Bebauungsplan dargestellten "Standorten für Werbeanlagen" zulässig.*
- (2) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass durch ihre Gestaltung keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.*
- (3) Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht negativ beeinträchtigt werden.*
- (4) Für Werbeanlagen gilt eine maximale Anzeigefläche von 8,5 m².*

- § 3 Die gesamten Bebauungsvorschriften für den Geltungsbereich lauten somit:

Einfriedungen

Einfriedungen gegen öffentliches Gut sind maximal 1,50 hoch und durchsichtig herzustellen.

Garagen und Abstellplätze

- (1) Bei Neubauten von Wohngebäuden sind 1,5 KFZ-Stellplätze je Wohnung herzustellen.
- (2) Die Garage ist in einem Abstand von mindestens 4m zur Straßenfluchtlinie zu errichten. Ein Einfahrtstor in der straßenseitigen Einfriedung ist nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig.

Bauliche Anlagen

KFZ-Abstellplätze im vorderen Bereich dürfen mit baulichen Anlagen (z.B. Carports, Pergola) überbaut werden.

Werbe- und sonstige Einrichtungen

- (1) Werbeanlagen (Werbung für Betriebe und/oder Produkte abseits des Standortes der jeweiligen Erzeugungsstätte oder Handelseinrichtung) sind nur auf den im Bebauungsplan dargestellten "Standorten für Werbeanlagen" zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass durch ihre Gestaltung keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- (3) Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht negativ beeinträchtigt werden.
- (4) Für Werbeanlagen gilt eine maximale Anzeigefläche von 8,5 m².

§ 4 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 i.d.g.F., als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Herbert Thumpser, MSc


Angeschlagen am: 19.10.2020

Abgenommen am: 03.11.2020